

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Magisterordnung
der Juristischen Fakultät
der Universität Passau

Vom 27. April 1994

in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 22. Juni 2004

Die Universität Passau erlässt aufgrund von Art. 6 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 51 der Qualifikationsverordnung (QualV) folgende Satzung*:

§ 1

Akademischer Grad

Die Juristische Fakultät verleiht für die Universität Passau auf der Grundlage einer nach dieser Magisterordnung bestandenen Magisterprüfung den akademischen Grad eines Magister legum (LL.M.).

§ 2

Zweck der Ausbildung

(1) Die Juristische Fakultät der Universität Passau bietet für Absolventen ausländischer juristischer Studiengänge einen Magisterstudiengang an.

(2) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse im deutschen Recht und der Fähigkeit wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3

Qualifikation für das Magisterstudium

(1) Die Qualifikation für das Magisterstudium wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. den erfolgreichen Abschluss eines juristischen Bachelor/LL.B.- oder eines gleichwertigen Abschlusses nach einem mindestens dreijährigen rechtswissenschaftlichen Studium an einer ausländischen Hochschule sowie

*Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

3. den Nachweis der für das Studium und die Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Studiums nach Absatz 1 Nr. 2 trifft der Dekan.

§ 4

Betreuung

(1) ¹Jeder Student wird während der Dauer des Magisterstudiums von einem Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Universität Passau betreut. ²Gegenstand der Betreuung sind Aufbau und Inhalt des Magisterstudiums.

(2) ¹Der betreuende Hochschullehrer wird vom Dekan bestellt. ²Erforderlich ist das Einverständnis des Hochschullehrers und des Studenten; ein Wechsel in der Person des Betreuers ist im Einvernehmen aller Beteiligten möglich.

§ 4a

Berechnung von Fristen

Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Ordnung sind die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung zu berücksichtigen.

§ 5

Magisterstudium

(1) Das Magisterstudium dauert zwei Semester.

(2) ¹Das Magisterstudium umfasst höchstens 30 Semesterwochenstunden. ²Die zu belegenden Lehrveranstaltungen werden im Einvernehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer ausgewählt. ³Es ist je eine mindestens vierstündige Grundlehrveranstaltung im Privatrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht sowie ein Seminar zu besuchen.

(3) Im Rahmen der besuchten Lehrveranstaltungen sind drei Leistungsnachweise wie folgt zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis in der Grundlehrveranstaltung im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht oder im Strafrecht
- ein Leistungsnachweis in einem Seminar
- ein Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nach Wahl.

§ 6

Anforderungen an den Leistungsnachweis

(1) Der Leistungsnachweis wird nach Absprache mit dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung schriftlich (Klausur oder Seminarreferat) abgenommen.

1. Ist eine Klausur zu schreiben, so sind ca. zwei Stunden für die Bearbeitung vorzusehen.
2. Der Leistungsnachweis in einem Seminar ist ein schriftliches Referat.

(2) Die Art des Leistungsnachweises ist zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festzulegen.

(3) ¹Die Leistungsnachweise sind in deutscher Sprache zu erbringen und werden in der Regel am Ende des Semesters abgenommen, in dem die Lehrveranstaltung besucht wurde. ²Die Leistungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ³Ist eine Leistungsprüfung in einer Lehrveranstaltung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ⁴Die Wiederholung hat spätestens bis zum Ablauf des ersten Monats des Vorlesungszeitraums des nächsten Semesters zu erfolgen.

§ 6 a

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Dekan.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Aufbaustudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wer-

den ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist höchstens für zwei der in § 9 Abs. 4 genannten Gebiete möglich. ³Die Anerkennung einer Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 7

Magisterprüfung

(1) ¹Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Magisterprüfung dient dem Nachweis, dass die Grundzüge des deutschen Rechts beherrscht werden und ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft bearbeitet wurde.

(2) Für die Durchführung des Prüfungsverfahrens ist der Dekan zuständig.

§ 8

Magisterarbeit

(1) Mit der Magisterarbeit wird die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Teilbereich des deutschen Rechts nachgewiesen.

(2) ¹Die Magisterarbeit wird zwischen dem Ende der Vorlesungszeit des ersten und des zweiten Studiensemesters vom betreuenden Hochschullehrer ausgegeben. ²Der Dekan wird vom Tag der Ausgabe und vom Thema unterrichtet. ³Die Magisterarbeit ist drei Monate nach Ausgabe beim Dekan einzureichen; aus triftigem Grund kann der Dekan die Frist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁴Im Falle einer Erkrankung des Prüfungskandidaten kann der Dekan auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten den Fristablauf für die Einreichung der Magisterarbeit unterbrechen. ⁵Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung. ⁶Eine verspätet eingereichte Magisterarbeit gilt als mit mangelhaft bewertet.

(3) Die Magisterarbeit ist schriftlich und in deutscher Sprache abzufassen.

(4) Der Student hat schriftlich zu erklären, dass

1. die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt wurden;
2. die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
3. die eingereichte Magisterarbeit noch nicht in der deutschen oder in einer anderen Sprache veröffentlicht wurde.

(5) ¹Die Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern der Fakultät begutachtet. ²Diese werden vom Dekan bestimmt. ³Als Erstgutachter wird in der Regel der betreuende Hochschullehrer bestellt. ⁴Die Gutachten sollen nach Möglichkeit innerhalb eines Monats erstattet werden. ⁵Der Dekan kann von der Bewertung durch einen zweiten Hochschullehrer absehen, wenn kein weiterer prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht, oder die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögern würde.

(6) ¹Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1. ²Wird die Magisterarbeit von zwei Hochschullehrern bewertet, so errechnet sich die Note nach dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten.

§ 9

Mündliche Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung setzt voraus:

1. Einen schriftlichen Zulassungsantrag an den Dekan,
2. den Nachweis der Immatrikulation im Magisterstudium nach dieser Ordnung,
3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Magisterstudiums, insbesondere des Erwerbs der drei Leistungsnachweise nach § 5.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine Erklärung darüber, dass der Student diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland nicht bereits endgültig nicht bestanden hat, sowie eine Erklärung über das nach Absatz 4 Satz 2 gewählte Spezialgebiet beizufügen.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Dekan; er setzt den Kandidaten schriftlich über seine Entscheidung in Kenntnis. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht vorliegen oder diese Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(4) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. die Grundzüge des deutschen Privatrechts,
2. die Grundzüge des deutschen Strafrechts,
3. die Grundzüge des deutschen Öffentlichen Rechts.

²In einem der genannten Gebiete wählt der Student anstelle der Grundzüge ein Spezialgebiet, das Gegenstand einer besuchten Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden war.

(5) ¹Der Dekan bestellt für jedes Teilgebiet einen Hochschullehrer als Prüfer. ²Die Prüfung wird in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

(6) ¹Die Prüfung erfolgt in deutscher Sprache. ²Sie dauert in jedem Rechtsgebiet pro Person etwa 15 Minuten. ³Es können bis zu fünf Prüflinge gemeinsam geprüft werden. ⁴Es wird ein Protokoll geführt.

(7) Jeder Prüfer setzt eine Einzelnote gemäß § 10 Abs. 1 fest.

(8) ¹Die mündliche Prüfung wird am Ende des zweiten Semesters abgehalten. ²Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Dekan.

(9) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit mangelhaft bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund den Prüfungstermin versäumt oder wenn er die Prüfung ohne triftigen Grund abbricht. ²Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet der Dekan. ³Er kann Nachweise verlangen.

§ 10**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Dazu werden die Einzelnoten aus den Gutachten über die Magisterarbeit mit dem Faktor 3 multipliziert, die Einzelnoten aus der mündlichen Prüfung dazu addiert und diese Summe durch 9 geteilt.

(3) Für die Gesamtnote gilt:

1,00 - 1,50 = summa cum laude

1,51 - 2,50 = magna cum laude

2,51 - 3,50 = cum laude

3,51 - 4,00 = rite

4,01 - 5,00 = insufficienter

(4) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Magisterarbeit und die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung aus den drei Gebieten jeweils keinen schlechteren Wert als 4,0 erreicht.

§ 11**Magisterurkunde**

(1) ¹Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht der Dekan den akademischen Grad eines Magister legum (LL.M.) für die Universität Passau durch Aushändigung der Magisterurkunde. ²Die Urkunde

enthält die Prüfungsgesamtnote und wird vom Dekan unterschrieben. ³Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so teilt der Dekan dies dem Bewerber unter Angabe der Durchschnittsnoten für die Magisterarbeit und die mündliche Prüfung schriftlich mit.

(3) Nach Abschluss der Prüfung kann der Geprüfte Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 12

Wiederholungsprüfung

¹Eine mit mangelhaft bewertete Magisterarbeit und/oder eine im Durchschnitt mit mangelhaft bewertete mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe vom Dekan eine Nachfrist gewährt wird. ³Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴§ 8 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁵Wird die Frist nach Satz 2 nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Magisterordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Dekan kann auf schriftlichen Antrag Leistungen, welche nach dem 1. November 1993 und vor Inkrafttreten dieser Magisterordnung im Rahmen eines juristischen Studiums an der Universität Passau erbracht wurden und die denen des § 5 entsprechen, anrechnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 24. November 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 08.04.1994 Nr. X/5-6/192 956/93.

Passau, den 27. April 1994

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Rektor

Prof. Dr. K.-H. Pollok

Diese Satzung wurde am 27. April 1994 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. April 1994 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. April 1994.